



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

94. Abschnitt. Die Abwehr

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Erwitte, während Oldendorf, Bilstein, Warburg, Wünnenberg, Wevelsburg, Hemelinghofen, Lippstadt, die Lippischen Stühle und einige andere nur in vereinzelt Fällen thätig erscheinen.

94. Abschnitt.

Die Abwehr.

Es würde eine lange Erzählung erfordern, wollte ich alle die Bemühungen der Fürsten und städtischen Gemeinwesen, ihre Untergebenen vor den Vemegerichten zu beschützen, eingehend darstellen. Die Geschichte der Abwehr ist gleichsam eine Geschichte der Gerichte selbst, sie beginnt im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, mit dem Beschlusse des Bremer Rathes, keinen Vemenoten unter sich wohnen zu lassen, und gewinnt immer grösseren Umfang, je mehr die Gerichte erstarkten. Die ausserwestfälischen Fürsten, welche seit den Zeiten des Kaisers Ludwig sich so eifrig um Freistühle im eigenen Lande bewarben, hatten ausser der Hoffnung auf Gewinn sicherlich noch den Hintergedanken, dadurch dem Einfluss der alten Freistühle auf ihre Untergebenen entgegenzuwirken. Da aber die Verpflanzung des fremdländischen Gewächses auf anderen Boden selten gelang, so suchten die zunächst Bedrohten dadurch Schutz, dass sie entweder mit Stuhlherren Verträge schlossen, wie die Stadt Minden 1379 mit dem Landesherrn von Ravensberg und Bischof Stift und Stadt Osnabrück 1383 mit den Gebrüdern von Korff, oder unmittelbar selbst Stühle erwarben, wie Osnabrück den von Müdden- dorf. Dass dies noch im fünfzehnten Jahrhundert oft und vielfach geschah, ergab die Geschichte der Freistühle.

Das reiche Frankfurt schlug zunächst den Weg ein, sich mit Geld zu helfen, was Urkunden von 1387 und 1397 erweisen¹⁾. Die Stadt Höxter suchte 1382 sich vor Störungen zu bewahren, indem sie keine Freischöffen, als die vier von Rathswegen gesetzten, dulden wollte. Aehnlich schlossen Deventer 1394, welches sogar freiwillig auf den vor kurzem erworbenen Stuhl verzichtete, und bald darauf Zütphen Vemeschöffen von dem Sitze im Rathe aus²⁾. Ein Gedanke, der später in anderer Form von Fürsten und Städten zur Ausführung gebracht wurde.

Hildesheim, dessen Briefwechsel uns willkommene Kunde über seine Beziehungen zu den Freigerichten seit 1385 giebt, verschanzte

¹⁾ Abschnitt 106.

²⁾ Oben S. 506; Revius 89; Tadama 86.

sich mit grosser Ruhe hinter die Erklärung, die Stadt sei der Sachen zu Rechte mächtig, aber als 1392 ein Process schwebte, beschloss der Rath für jeden Mitbürger einzutreten, wenn er darum in Noth käme¹⁾. Vielleicht war es gerade diese Stadt, welche 1396 ein Bündniss der sächsischen Städte anregte. Wird ein Mitbürger vor westfälischem Gerichte belangt und will der Verklagte Ehre und Recht thun, so werden sie es gemeinsam anbieten. Beharrt der Kläger bei seinem Beginnen und erreicht über den Verklagten ein Urtheil, so wird es nicht als gültig betrachtet und der Anstifter des Handels gemeinsam verfolgt²⁾.

Die steigende Bedrängniss durch die heimlichen Gerichte bewirkte, dass der Bund, welchen 1426 vierzehn sächsische Städte, Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Halberstadt u. A. schlossen, auch die Hilfe gegen jene in Aussicht nahm. Drei Jahre später erklärten dieselben Städte, zu denen noch einige andere getreten waren, sie wollten sich nicht in die westfälischen Gerichte geben, sondern bei ihren Land- und Stadtgerichten bleiben, wie von Altersher und wie ihre Privilegien lauteten. Ist gemeinsame Rechtserbietung fruchtlos, so wird der Kläger vervestet und ist es für alle Städte³⁾.

Die brandenburgischen Städte thaten sich gleichfalls zusammen. Ihrer achtzehn in der Mittelmark, darunter Brandenburg, Berlin, Frankfurt verabredeten 1434 zu Berlin, dem vorladenden Freigrafen wolle man schreiben, dass Recht gewährt werden würde. Kümmert er sich nicht darum, so wird man sich auch nicht an seine Acht kehren. Die erforderlichen Kosten werden gemeinsam getragen. Wer ohne die ausdrückliche Erlaubniss des Rathes einen Bürger vor die Veme ladet, verliert sein Bürgerrecht. Die an diesem Vertrage nicht beteiligten sieben altmärkischen Städte Stendal u. s. w. trafen 1436 eine eigene Verabredung. Da sie belehrt seien, dass die westfälischen Freigrafen jenseits der Weser kein Gericht hätten, wollten sie gegen jene Vorladung Widerspruch erheben und etwa vervestete Mitbürger nicht als solche anerkennen⁴⁾.

Auch die Hansa, der ja diese sächsischen und brandenburgischen Städte angehörten, beschäftigte sich auf ihren Tagfahrten wieder-

¹⁾ Hildesheimer UB. II N. 730.

²⁾ Hansarecesse IV N. 354.

³⁾ UB. Quedlinburg N. 302, 314.

⁴⁾ Riedel Cod. dipl. Brand. Suppl. 279; I, 6, 120.

holt mit den heimlichen Gerichten, natürlich auch im ablehnenden Sinne¹⁾.

Wie jedoch die Process-Urkunden zeigen, halfen diese Bündnisse wenig. Der plötzliche Glanz, welcher die Freistühle umstrahlte, blendete auch die ehrsamten Rathsherren eine Zeit lang, und die verabredeten Massregeln reichten zur wirklichen Hilfe nicht aus. Nothwendig war, dass die Städte selbständig vorgingen, aber indem sie sich immer wieder herbeiliessen, mit den heimlichen Gerichten in Verbindung zu treten und sie selbst für eigene Zwecke zu benutzen, machten sie das Uebel nicht besser. Zwar schauten sie nach anderer Hilfe aus. Braunschweig wandte sich 1424 an Papst und Kaiser²⁾, Hildesheim und Erfurt später an das Baseler Concil. Beide besaßen kaiserliche Privilegien, welche die Bürger von auswärtigen Gerichten befreiten. Sigmund erklärte freilich solche nicht als gültig gegen die Vemegerichte, aber das Concil fasste sie im weitesten Sinne und fügte den Bestätigungen, welche es gab, ausdrücklich eine Erläuterung gegen die »judicia vetita et secreta« bei³⁾.

Am muthigsten zeigte sich die Stadt Erfurt. Die geistlichen Conservatoren, welche sie zum Schutz ihrer Rechte erbeten hatte, liess sie unermüdlich gegen die Freigrafen, sobald sie einen Process anhoben, vorgehen. Die Hauptsache aber war, dass der Rath zuerst eine klare Vorstellung der wirklichen Sachlage gewann und sie nüchtern betrachtend einsah, die heimlichen Gerichte besäßen nicht entfernt die Macht, welche ihnen die erregte Einbildung der Zeitgenossen zuschrieb. Offen genug und furchtlos sprach er seine Ueberzeugung aus. Als 1446 die Stadt Görlitz durch Johann Manhoff geängstigt um Rath bat, erhielt sie die Antwort: sie hätte dem Freigrafen Manhoff grosse Ehre angethan, dass sie ihm überhaupt antwortete. Die Erfurter seien auch lange Zeit mit diesen Gerichten umgetrieben worden, aber da sie sich zur Wehr setzten, hätten sie nun Frieden. Manhoff und seine Genossen wären »verzweifelte, hangmässige Buben und schon seit Jahren im grossen Kirchenbanne, er habe auch keine Bestätigung vom Kaiser«. Daher sollten sie seiner erdichteten Macht und kraftlosen Gebote nicht achten. Früher sei er ein Karrenführer gewesen, jetzt ein Bube und Ketzer. Wenn die Erfurter wüssten, wo er wohnte, würden sie ihn mit dem Banne verfolgen. Sie hofften noch zu erleben, dass er neun Fuss höher

1) Hansarecesse, zweite Abtheil. II, 550; III, 133, 168, 334; IV, 311.

2) Stadtarchiv Dortmund.

3) Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 178 ff.

als offenbare Diebe gehängt würde. In ganz gleicher Weise schrieben sie bald darauf an die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Eichstedt, die Grafen von Henneberg und Oettingen, die Städte Nürnberg, Nördlingen, Rotenburg, Würzburg, Bamberg, Eichstedt, Schweinfurt, damit Niemand sich um jene Schurken kümmere¹⁾.

Es fiel den Zeitgenossen auf, dass gerade die Fürsten die heimlichen Gerichte begünstigten. Erst später haben auch diese sich dazu aufgerafft, dem Treiben der Freistühle zu begegnen. Unter den ersten war Herzog Otto III. von Göttingen, welcher 1432 seinen Landesunterthanen bei Strafe der Verbannung gebot, in Rechtshändeln untereinander nur bei den Landesgerichten Recht zu suchen²⁾. Auch Bischof Nikolaus von Bremen trat 1430 entschlossen auf, als die Osnabrücker einen Unterthanen nach Müdden-
dorf heischen liessen; wenn sie die Vorladung nicht zurücknahmen, werde er diesem in jeder Weise helfen. Aber derselbe Erzbischof liess später die Lüneburger nach Rheda fordern³⁾.

Die Stadt Köln war durch ihre vielfältigen Verbindungen mit Westfalen am meisten gefährdet. Wollte doch schon 1376 Erzbischof Friedrich die Stadt in die Veme bringen und als der Rath 1392 seine Gesandten an den König beauftragte, den Widerruf des durch Hilger von Stessen erwirkten Freistuhles zu erlangen, wies er sie zugleich an, wenn es möglich wäre, einen Brief zu erwerben, nach welchem die Bürger mit dem stillen Gericht nicht belästigt und nicht verveimt werden könnten⁴⁾. Wie alle grossen Gemeinwesen besass auch Köln kaiserliche Privilegien gegen fremde Gerichte und das 1407 angelegte Statutenbuch bedroht den Bürger, welcher andere nach ausserhalb ladet, mit hoher Geldstrafe, selbst mit Schädigung von Leib und Gut⁵⁾. Der Rath nahm sich der Bedrängten mit unermüdlicher Thätigkeit an, und als 1414 einige Bürger wegen Erbschaftsangelegenheiten von dem Freigrafen Bernt Mostard vorge-
laden wurden, sandte er seine Briefe nach allen Seiten und an alle Persönlichkeiten, von denen sich Beistand erwarten liess. Von Sigmund erlangte die Stadt 1415 das umfangreiche Privileg »de non evocando«, welches sie auch von den heimlichen Gerichten

1) Anton Diplom. Beiträge 145; Staatsarchiv Magdeburg; kurze Auszüge in Ztschr. I, 140.

2) Goett. UB. II N. 156.

3) Staatsarchiv Bremen; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 219.

4) Geschichtsquellen VI, 135.

5) Städtechron. Köln II, 176.

befreite und 1426 in Dortmund voll anerkannt wurde¹⁾. Zur grösseren Sicherheit wandte sich die Stadt an den Erzbischof Dietrich, welcher am 27. Februar 1430 für seine Lebenszeit eine weitgehende Verpflichtung übernahm. In allen Fällen, wo irgend ein Kölner von irgend einem dem Erzbischof gehörigen Stuhl oder wo er sonst gelegen wäre, Beschwerde erfährt, will er ihn verantworten auf seine Kost und Arbeit, wenn die Stadt oder er selbst des Betreffenden zu Ehren und Recht mächtig sind. Ist der Erzbischof verhindert, so tritt für ihn sein Amtmann in Arnsberg ein. Damit sich nicht begnügend, ging die Stadt auch päpstlichen Beistand an und erwirkte eine Bulle Martins V. vom 27. Mai 1430, welche den Propst von St. Maria ad gradus in Köln beauftragte, die Sigmundsche Urkunde zu prüfen und, falls in ihr kein Widerspruch gegen die Freiheit der Kirche vorhanden sei, zu bestätigen²⁾. Der im Jahre 1434 erfolgte Widerruf des kaiserlichen Diploms war ein harter Schlag (S. 434), doch behielt die Stadt die Originale. Aber mehr und mehr musste sie erkennen, dass entschlossene Selbsthilfe den besten Schutz gab. Daher verbot der Rath 1437 den Bürgern aufs neue streng, fremde Gerichte anzugehen; wird ein dawider Handelnder ergriffen, so soll er in das Gefängniss geworfen und wie ein Missethätiger bestraft werden. Halbjährlich wurde diese Verordnung den neuen Bürgern zur eidlichen Bekräftigung vorgelegt³⁾. Endlich erfolgte am 18. December 1444 ein tiefgreifender Beschluss, welchen uns das Zunftbuch der Gürtelmacher im Stadtarchiv aufbewahrt hat.

»Dit herna geschreven sall man zo allen halven jaeren
lesen, as man die raitzkoer doyn sall.

As unse herren vanme raide eyne zijt her vaste besweert ind beschediget geweist sijnt oevermitz die westphelsch vrije ind offenbare gerichte boyven yre steide vrijheynt ind privilegie, des sij vaste groissen achterdeill ind schaden geleden haint, so haint unse herren zertzijt eyndrechtlichen mit yren frunden, allen reeden ind vierindviertzigen verrampt ind verdragen, up dat sij ind yre stat devorder bij yren vrijheyden ind privilegien, die yn van Roemschen payssen, keyseren ind coeningen verleent synt, behalden blijven,

¹⁾ Gedruckt bei Senckenberg Gerichtsbarkeit B. N. 4, im Stadtarchiv in zwei Originalausfertigungen vorhanden. Thiersch Hauptstuhl 94 ff.

²⁾ Stadtarchiv Köln. Beide Urkunden mit falschem Datum und ungenauem Auszug bei Ennen Gesch. III, 414.

³⁾ Städtechroniken a. a. O.

dat man nyemant zo raide yrre steyde kiesē, ampte off dienste der steide bevelen ensall, die sich den westphelschen gerichtē achter diesme dage underwirpt, der wissende off vrijscheffen wirt, is enwere dan mit urloff off consente eyns gemeynen raitz zerzijt ind der herren, die zo den sachen der westphelscher gerichte geschickt sijnt. Verdroigen des vrijdaigs na sent Lucien dage anno etc. [mcccc] XLIII«.

Die Festigkeit trug ihre Früchte; bald darauf gelobte Konrad von Lindenhorst, die Kölner nicht mehr vorzuladen, welche ihn deswegen sehr verfolgt und in geistliche Strafen gebracht hätten¹⁾. — Uebrigens verleiht das Hahnsche Rechtsbuch den in Köln herrschenden Anschauungen offenbar getreuen Ausdruck.

Auch in Süddeutschland sinnt man auf Abhilfe. Ulm brachte schon 1427 die Beschwerden durch die neuaufgekommenen Veme-gerichte zur Sprache (oben S. 508), 1428 erwarben Ulm, Esslingen, Nördlingen u. a., im Ganzen zwanzig Städte von Martin V. Befreiung von westfälischen Gerichten²⁾. Baden in der Schweiz liess 1435 einen Bürger vor fünf Freischöffen schwören, er wolle die Stadt nicht vor fremden Gerichten belangen³⁾. Von der Versammlung, welche 1436 in Basel stattfand, ist schon S. 230 die Rede gewesen.

Der Standpunkt, welchen Sigmund einnahm, war allen diesen Bestrebungen nicht günstig. Ganz anders gestalteten sich die Dinge, als Friedrich zur Regierung kam. Seine Reformation von 1442 bot wenigstens einigen Anhalt gegen Uebergriffe, da sie das erste Reichsgesetz über die Veme war. Das Ausnahmeprivileg, welches Sigmund 1415 der Stadt Köln gab, das einzige, welches bis dahin die heimlichen Gerichte ausdrücklich einschliesst⁴⁾, war von ihm wieder zurückgenommen worden, aber nach den ersten Jahren schwankenden Verhaltens liess Friedrich die Bedenken fallen und gab Befreiungen von den heimlichen Gerichten in grosser Zahl, theils für Städte, wie 1446 für Goslar, 1451 und 1460 für Strassburg, 1453 für Buxtehude und Stade, 1459 und 1465 für Nürnberg, 1474 für Düren, 1476 für Bamberg, 1492 für Butzbach, theils für grössere und kleinere

1) Fahne N. 245.

2) Stälin III, 445.

3) Archiv für Schweiz. Gesch. III, 305.

4) Dass das angebliche Wenzels von 1396 für Bremen eine Fälschung ist, habe ich im Brem. Jahrbuch XIII gezeigt, doch hatte die Stadt damit Glück.

Gebiete geistlicher und weltlicher Herren: 1447 (1449, 1471) für Erzstift Mainz, 1458 für Erzstift Trier, 1459 für Markgraf Karl von Baden und die schutzbefohlenen Städte Esslingen, Weil, 1469 für Markgraf Albrecht von Brandenburg, 1470 für Herzog Otto von Baiern, 1475 für die Grafen von Mühlingen und Barby und das Haus Oesterreich unter Herzog Sigmund, 1481 für Hochstift Salzburg, 1486 für Stift Essen, 1489 für die Grafen von Hanau, 1490 für die Herren von Bibra¹⁾. Das Königreich Böhmen betrachtete Friedrich auf Grund der goldenen Bulle von vornherein für ausgenommen²⁾. Doch galten die Befreiungen nicht, wenn Recht geweigert war, wie die meisten Urkunden ausdrücklich besagen. Maximilian fügte noch manche andere Privilegien hinzu, von denen ich nur die von 1495 für Baiern und Württemberg³⁾ und 1503 für den Herzog Johann von Kleve und die Stadt Hamm, letzteres nur gegen die auswärtigen Stühle gerichtet⁴⁾, hervorhebe.

Den kaiserlichen Diplomen traten päpstliche Bullen zur Seite: 1448 für Worms, 1451 für Deventer, 1452 für Erzstift Mainz, 1458 für Regensburg, 1459 für Nürnberg, 1463 für die Städte Kampen, Zwolle und Groeningen und für Aachen.

Diese Pergamente waren jedenfalls weniger wirksam, als die schweren Strafen, welche einzelne Städte den Klägern androhten und auch wirklich vollzogen. Augsburg verbot 1440 fremde Gerichte bei Strafe des Ertränkens und liess 1468 zwei Bürger enthaupten, welche nach Westfalen geladen hatten⁴⁾. Die Stadt Hameln verhängte ebenfalls Lebensstrafe, andere wie Frankfurt Ausweisung, Würzburg Gefängnis. Manche Städte liessen alljährlich ihre Bürger schwören, nur in der Stadt Recht zu nehmen oder zu geben. Eingegangenen Ladungen Folge zu leisten, wurde untersagt⁵⁾. Die Boten der heimlichen Gerichte sahen sich immer mehr bedroht, in vielen Processen wird über ihre Misshandlung geklagt. Die Preussischen Städte hätten am liebsten jeden Vemegenossen gehen lassen, worauf der Hochmeister allerdings nicht einging, und setzten

¹⁾ Meist bei Chmel verzeichnet. Ueber die Reichstagsbeschlüsse oben Abschnitt 85.

²⁾ Anton Diplom. Beitr. 173, vgl. Nördlinger Rechtsbuch 130.

³⁾ Reichsarchiv in München; Gerstlacher II, 15.

⁴⁾ Stetten 165, 181, 202; Datt 753.

⁵⁾ Spangenberg Neues vaterl. Archiv IV, 85; Archiv Unterfranken XIII, 200 ff.; Datt 753, 730; Scriba Hess. Reg. 4428.; Seib. N. 964.

die Strafe der Verbannung auf jede Anrufung der heimlichen Gerichte¹⁾).

Wie in den einzelnen Städten, so bekämpfte Gesetzgebung und ständische Verordnung auch in grösseren Ländern das Eindringen der fremden Gerichte. Ein Landtagsbeschluss in München schlug 1444 die Aufhebung des Rechtszuges nach Westfalen vor, ausser wenn einer beweise, dass er von dem Landrichter und Landesfürsten rechtlos gelassen sei und wenn zwei Wissende um Veme-sache mit einander rechten²⁾. Die Herzöge Ludwig der Reiche, Albert und Sigmund verboten 1456 und 1469 die Klage in Westfalen, Zuwiderhandelnde sind wie des Reiches Aechter und Oberächter zu behandeln³⁾. Dasselbe Verbot hatte schon 1446 Herzog Wilhelm von Sachsen in seiner Landesordnung erlassen⁴⁾. Die preussischen Stände belegten 1448 ungerechtfertigte Klage mit ewiger Landesverweisung⁵⁾. Im Bisthum Utrecht kam 1457 auch ein scharfer Ständebeschluss zustande⁶⁾ und Herzog Arnold von Geldern untersagte 1461 die Annahme und Bekanntmachung von Vemebriefen und befahl, die Ueberbringer vor ihn zu führen⁷⁾. Die grösste Mühe gab sich der Bischof Rudolf von Würzburg, der nach jahrelanger Arbeit endlich auch sein Ziel erreichte⁸⁾. Dagegen musste Johann von Trier noch 1489 gestehen, dass er bisher nichts erreicht habe, und verbot namentlich seinen Unterthanen Schöffen zu werden, da er nicht länger gewillt sei, das unredliche Wesen der westfälischen Händel länger zu dulden⁹⁾. Doch ergingen noch bis ins sechzehnte Jahrhundert Freistuhlsprocesse gegen Trierer Unterthanen.

Auch mehrere Fürsten oder Städte verbündeten sich unter einander zu gleichem Zwecke. Pfalzgraf Friedrich und Erzbischof Dietrich von Mainz kamen 1456 überein, Niemand solle die Ihrigen

1) Voigt 36; Hansarecesse Zweite Abtheil. III, 334; Mone Ztschr. VII, 423; Archiv Unterfranken a. a. O.

2) Gemeiner III, 145.

3) Oberbayer. Archiv XII, 193, 202.

4) Wächter 193.

5) Voigt 93.

6) Tadama 122 ff.

7) Nyhoff Gedenkward. IV N. 368.

8) Archiv Unterfranken XIV, 206 ff. Doch nahm er noch 1483 den Waldeckischen Freigrafen Konrad Nüchel zum Diener an.

9) Orig. in Koblenz.

vor fremde oder westfälische Gerichte laden¹⁾). Von allen Bündnissen, welche sich gegen die Veme bildeten, ist das weitaus bedeutendste das süddeutsche von 1461. Der Haupturheber war vermuthlich der wackere thatkräftige Markgraf Karl I. von Baden, welcher 1459 ein kaiserliches Schutzprivileg für sich und die Städte Esslingen und Weil erwarb und ersterer zugleich sehr verständige Vorschläge machte, wie sie sich am Besten mit seiner Hülfe vertheidigen könne, er wolle Land und Leute daran setzen, um sie getreulich zu schützen; den Grafen Ulrich von Württemberg gewann er 1460 zu einem Verträge, die Gerichte nicht zu dulden²⁾). Ende 1461 arbeiteten etliche von der Ritterschaft und den Städten im Sundgau, Elsass und Breisgau auf einer Zusammenkunft in Schlettstadt einen Entwurf aus »gegen das muthwillige Fürnehmen und die unbillige Beschwerde durch die westfälischen Gerichte«, welchen Karl am 7. November an Graf Ulrich von Württemberg zur Beitrittserklärung sandte. Am 1. December 1461 wurde der Bund abgeschlossen, welchem angehörten Pfalzgraf Friedrich, Bischof Ruprecht von Strassburg, Herzog Albrecht von Oesterreich, Karl von Baden, der Abt von Murbach, die Grafen und Herren von Bussnang, Lupfen, Landsburg, Lichtenberg, Rappolstein, die Städte Strassburg und Basel, die elf elsässischen Reichsstädte, die Städte der Ortenau und Freiburg, Breisach, Neuenburg und Endingen. Das Bündniß gründet sich auf die Frankfurter Ordnung von 1442, welche wörtlich aufgenommen wird, da der gesammte Wortlaut überall öffentlich zu verlesen ist. Allen Unterthanen wird bei Strafe an Leib und Gut untersagt, Jemanden mit westfälischen Gerichten vorzunehmen, ehe sie nicht die Sache an ihre Oberen gebracht und bewiesen haben, dass der Fall vor jene gehöre und ihnen Recht geweigert sei. Dann wird erst der Obere der zu Verklagenden angegangen, für gebühliches Recht zu sorgen. Wer dawider handelt, verfällt unerbittlicher Züchtigung. Die Boten der Gerichte sind anzuhalten und ihre Briefe erst zu prüfen, ob sie der Reformation von 1442 entsprechen; ist das nicht, so erduldet der Ueberbringer, ob er geschworener Fronbote ist oder nicht, Leibesstrafe und seine Schreiben bleiben unbeachtet. Gemeinsames Handeln und gemeinsamer Bei-

¹⁾ Kreisarchiv Würzburg.

²⁾ Staatsarchiv Stuttgart; Datt 751; Stälin III, 736.

stand sind Pflicht der Theilnehmer des Bundes, zu welchem Jedem der Zutritt offensteht¹⁾).

Ein fürstliches Bündniss entstand 1473 auch auf sächsischem Boden, welches Bischof Simon von Paderborn, die Grafen von Schaumburg und Lippe, Bischof Henning von Hildesheim und Herzog Wilhelm von Braunschweig auf zwanzig Jahre zum Schutz ihrer Unterthanen vereinbarten; sie wollten nicht leiden, dass sie selbst oder diese vor die heimlichen Freigerichte geladen würden²⁾).

¹⁾ Archivalien in Stuttgart; Stälin III, 736 ff.; Usener N. 15, 16; Datt 758; Tschudi II, 618 u. s. w. Spätere Verhältnisse bei Wencker Apparatus 390 f.

²⁾ Lipp. Reg. 2453.